



§13 Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis

RS-Abschlussprüfungsordnung §13

- (1) Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in allen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse der Prüfungsfächer ein.
- (2) Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (z. B.: 2,5 – 3,4 = befriedigend).
- (3) Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern:

	Deutsch	Mathematik	Pflichtfremdsprache	WPF (T, AES, F)
Jahresleistung	50 %	50 %	50 %	50 %
Prüfungsleistung	50 % schr. PRÜ	50 % schr. PRÜ	50 % schr. PRÜ x 3 KomPRÜ x 2	50 % schr. PRÜ x 3 prakt. oder KomPRÜ x 2
mdl. PRÜ optional	dann: schr. x 3, mdl. x 1			

- (4) In den Nicht-Prüfungsfächern gelten die Jahresleistungen als Endergebnisse.
- (5) Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und stellt das Bestehen fest. Bestanden ist die Prüfung, wenn ... **(siehe Schaubild unten)**. Ist durch die Note im WF Informatik das Bestehen der PRÜ nicht möglich, bleibt diese unberücksichtigt. Ist durch die Noten in Sport, Musik oder BK das Bestehen der PRÜ nicht möglich, wird nur das Fach mit der besten Note berücksichtigt.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt über die Feststellung der Prüfungsergebnisse eine Niederschrift.
- (7) Abschlusszeugnis: Die Note im WF Informatik wird nur berücksichtigt, wenn der Schüler dies gegenüber dem Schulleiter bis spätestens am 2. Unterrichtstag nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse verlangt (siehe ASV-Bericht „zz Meldung mdl Prüfung“). Auszuweisen sind die Gesamtleistungen (aller MF als ganze Note), deren Durchschnitt (soweit berücksichtigt, z. B. bei Sp, Mu oder BK; WF Informatik) sowie die Gesamtnote (in Worten, z. B.: gut). Im Zeugnis wird vermerkt, welche Fächer für die Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt wurden.



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband
Baden-Württemberg e. V.
www.vbe-bw.de

Die Übersicht wurde erstellt von
Thomas Weniger und Sebastian Lutz,
VBE Hohenlohe-Franken



Thomas Weniger



Sebastian Lutz

Tipps:

- Für Versetzung maßgebende Fächer sind in der Versetzungsordnung Realschule §9 zu finden.
- In den Klassen 9 und 10 sind alle Fächer zu unterrichten (Verordnung KM über die Stundentafel RS)

